



Abteilung 13

An

alle Verteilnetzbetreiber  
in der Steiermark

**Nur per E-mail**

GZ: ABT13-42.20-81/2015-3

Ggst.: Netzzutritt/Netzzugang von Endverbrauchern, Verpflichtung  
der Verteilernetzunternehmen bei Vertragsabschlüssen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus aktuellem Anlass sieht sich die Landes-Elektrizitätsbehörde verhalten, im Zusammenhang mit dem Abschluss von Netzzutritts-/Netzzugangsverträgen auf Folgendes hinzuweisen:

Ausgangslage:

Ein Drittunternehmen betreibt auf einigen Dachflächen von landwirtschaftlichen Betrieben auf eigene Rechnung Photovoltaikanlagen mit Volleinspeisung in das vorgelagerte Verteilernetz und Tarifvergütung über die OeMAG. Da eine Tarifvergütung nur für tatsächlich physikalisch in das öffentliche Verteilernetz gelieferten Sonnenstrom möglich war und ist und das Erzeugungsunternehmen für die Kosten einer Neuverlegung einer Ableitung von der jeweiligen PV-Anlage in das öffentliche Verteilernetz nicht aufkommen wollte (eine Verwendung der privaten Entnahmeleitung des Landwirtes aus dem öffentlichen Netz auch für die Ableitung des PV-Stromes in das öffentliche Netz erfüllt nicht die Voraussetzung der tatsächlichen physikalischen Einspeisung in das öffentliche Verteilernetz als Vorgabe für eine Volleinspeisung samt Tarifvergütung), wurde in einigen an die Behörde herangetragenen Fällen die gesamte elektrische Eigenanlage des landwirtschaftlichen Betriebes von diesem Drittunternehmen übernommen, der Netzzutritt/Netzzugang des Landwirtes gekündigt und ein neuer Netzzutritt samt Energielieferung in Form einer Ummeldung der Netznutzung und der Energielieferung für dieses Drittunternehmen vereinbart. Dem landwirtschaftlichen Betrieb wird in weiterer Folge die Elektroinstallation und die bezogene Energie zur Verfügung gestellt (die Verrechnungsart hierfür ist i.G. unerheblich). Auf diese Weise wurde auch der direkte Netzzutritt/-zugang der PV-Anlagen an das öffentliche Netz vermeintlich ermöglicht.

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Betriebsanlagen- und Energierecht**

Bearbeiterin: Dr. Michael Wiespeiner  
Tel.: (0316) 877-2402  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 16. Jänner 2015

Diese Situation wurde der Landes-Elektrizitätsbehörde mit der Frage der Zulässigkeit dieser „Überlassung des privaten Netzes“ unter dem Gesichtspunkt aufgezeigt, dass dieses Drittunternehmen zusammengefasst auch als Großkunde auftreten könne mit der Folge einerseits einer Energiepreisreduzierung für letztlich die in dieses System eingebundenen landwirtschaftlichen Betriebe und andererseits einer längerfristigen neuen Kundenbindung zugunsten eines kooperierenden (neuen) Lieferanten.

#### Zur Unzulässigkeit des Vorganges:

Nach § 28 Abs. 1 Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005, LGBL. Nr. 25/2007 i.d.F. LGBL. Nr. 45/2014, hat ein Verteilernetzbetreiber – unbeschadet der Bestimmungen über Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlußverhältnisse (Anm.: Verbrauchsstättenregelung gem. § 2 Ziff. 67 zum 19. Februar 1999) das Recht, innerhalb seines Konzessionsgebietes alle Endverbraucher (und Erzeuger) an sein Verteilernetz anzuschließen. Dieses Exklusivrecht nennt ausdrücklich bei Entnahmen aus dem Netz den Endverbraucher als Systempartner des Netzbetreibers. Als eine der Pflichten eines konzessionierten Verteilernetzbetreibers ist in § 29 Ziff. 2 des Gesetzes die Verpflichtung dieses festgelegt, Allgemeine Bedingungen (die zuvor von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind) zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern (und Erzeugern) privatrechtliche Verträge über den Netzanschluss (im Rahmen der Allgemeinen Anschlusspflicht) abzuschließen. Auch hier ist unmissverständlich als Vertragspartner des Netzbetreibers der Endverbraucher genannt.

Ungeachtet der in elektrizitätsrechtlichen Regelungen und Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, Marktregeln) ansonsten verwendeten Begriffe wie Netzzugangsberechtigte, Netzkunden oder Kunden, stellt der Gesetzgeber (auch der Grundsatzgesetzgeber in §§ 44 Abs. 1 und 45 Ziff. 2 ELWOG, BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2013) somit auf ein zwischen dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher einzugehendes Vertragsverhältnis ab, innerhalb welchem die Allgemeinen Bedingungen als vorgegebener Bestandteil diverse Verhaltensweisen und Vorkommnisse regeln. Auch wenn in diesen zuletzt von der E-Control Austria mit 27. Juni 2014 genehmigten Allgemeinen Bedingungen einleitend nur von einem zu regelnden Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und „Netzkunden“ die Rede ist, so ändert dies nichts am gesetzlichen Auftrag an den Netzbetreiber, die genannten vertraglichen Regelungen (nur) mit dem Endverbraucher abzuschließen.

Ein Endverbraucher ist zufolge der übereinstimmenden Begriffsbestimmungen in § 2 Ziff. 13 Stmk. ELWOG, § 7 Ziff. 12 ELWOG und im Anhang 2.) der mit 27. Juni 2014 durch die E-Control Austria genehmigten Allgemeinen Bedingungen eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft. Bei einer Übernahme der elektrischen Energie durch einen Dritten und „interner“ Weitergabe an den landwirtschaftlichen Betrieb ist dieser Dritte nicht als Endverbraucher im Sinne des Gesetzes anzusehen. Auch wenn der landwirtschaftliche Betrieb in irgendeiner Form Mitglied oder Gesellschafter dieses Drittunternehmens ist, handelt es sich jedenfalls nicht um dieselbe Rechtsperson und muss diese Rechtskonstruktion als Umgehungsgeschäft qualifiziert werden.

Vertragliche Regelungen in der eingangs beschriebenen Form, welche nicht den tatsächlichen Ent-/Eigenverbraucher berücksichtigen, entsprechen nicht der im vorigen Absatz geschilderten zwingenden gesetzlichen Vorgabe und dürfen nicht abgeschlossen werden. Bestehende Vereinbarungen widersprechen zwingendem Recht und sind nichtig (§ 879 ABGB).

Vorgangsweise:

Bei Kündigung eines bestehenden Netzanschlusses und Neubeantragung eines solchen durch einen vom Endverbraucher verschiedenen Dritten sowie eines darauf folgenden oder gleichzeitig angezeigten Lieferantenwechsels ist eine Prüfung im Sinne der vorstehenden Ausführungen durch das jeweilige Netzunternehmen offensichtlich erforderlich. Für den Fall eines reinen Lieferantenwechsels durch den registrierten angeschlossenen Endverbraucher sind die anlassbezogenen Ausführungen gegenstandslos. Eine organisierte Bündelung von Endverbrauchern mit dem Ziel einer kostengünstigeren Energielieferung widerspricht nicht dem liberalisierten Marktmodell.

Um Kenntnisnahme und Berücksichtigung sowie gebotener Richtigstellung bei allenfalls nicht mit Endverbrauchern abgeschlossenen Netzzutritts-/Netzzugangsverträgen wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter i.V.:  
Dr. Wiespeiner